



Statuten



Inhaltsverzeichnis

1. NAME, SITZ UND DAUER

1.1. Name und Sitz

1.2. Dauer

2. ZWECK

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1. Arten der Mitgliedschaft

3.2. Aufnahme und Ernennung

3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

4. ORGANISATION

4.1. Organe des Vereins

4.2. Generalversammlung

4.3. Vorstand

4.4. Spezialkommissionen

4.5. Rechnungsrevisoren

5. FINANZEN

5.1. Einnahmen

5.2. Ausgaben

5.3. Haftung

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1. Beschlussfassung und Wahlen

6.2. Revision der Statuten

6.3. Auflösung des Vereins

6.4. Liquidation

6.5. Inkraftsetzung der Statuten

7. ANHANG

1. NAME, SITZ UND DAUER

1.1. Name und Sitz

Unter dem Namen Gewerbeverein Hagglingen besteht ein Verein mit Sitz in Hagglingen, für den die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Gewerbeverein Hagglingen kann gleichzeitig Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes sein.

1.2. Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

2. ZWECK

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Handwerker- und Gewerbebestandes zur gemeinsamen Wahrung und Förderung seiner Interessen in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1. Arten der Mitgliedschaft

3.1.1. Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

3.1.2. Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche in Hagglingen oder Umgebung selbständig oder als Geschäftsführer in Handel, Gewerbe, Dienstleistungen, Industrie oder einem freien Beruf tätig sind.

3.1.3. Als Freimitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 20 Jahren als Aktivmitglied angehörten und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.

3.1.4. Zur Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbebeförderung besonders verdient gemacht haben.

3.2. Aufnahme und Ernennung

- 3.2.1. Die Beitrittserklärung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- 3.2.2. Neumitglieder haben ein Jahr Probezeit, danach wird über die definitive Aufnahme abgestimmt. Die GV entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- 3.2.3. Die Ernennung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.3.1. Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- 3.3.2. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 3.4.1. Die Mitgliedschaft erlöscht:
 - Durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann.
 - Durch Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit. Durch Rücktritt als Geschäftsführer, durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma.
 - Durch Ausschluss
- 3.4.2. Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handeln.
- 3.4.3. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

4. ORGANISATION

4.1. Organe des Vereins

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Spezialkommissionen
- Rechnungsrevisoren

4.2. Die Generalversammlung

4.2.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.

4.2.2. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder beantragen.

4.2.3. Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresbeitrages
- Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch Mitglieder an die Generalversammlung geleitet werden.
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

4.2.4. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 10 Tage im Voraus durch Zirkular und unter Aufzählung der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.

4.3. Vorstand

4.3.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und aus 1 bis 3 Beisitzern.

4.3.2. Er wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.3.3. Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Der Präsident führt Einzelunterschrift.

Im Verkehr mit Bank und Postcheck zeichnet der Kassier zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten kollektiv.

4.3.4. Der Vorstand befasst sich insbesondere mit:

- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Aufnahme von Aktivmitgliedern
- Verwaltung des Vereinsvermögen
- Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zum Betrag von Fr. 2000.--.
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Wahl der Mitglieder von Spezialkommissionen

4.4. Spezialkommissionen

Die Spezialkommissionen werden vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Fragen oder der Organisation von bestimmten Anlässen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

4.5. Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Dauer von zwei Jahren. Die Revisoren sind verpflichtet nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

5. FINANZEN

5.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Allfällige anderen Zuwendungen

5.2. Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

- Die Kosten für Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti, Vervielfältigungen, Inserate
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- Besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen

5.3. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Rechnungsbeschluss

Die Rechnung schliesst mit dem 31. Dezember ab.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1. Beschlussfassung und Wahlen

6.1.1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes werden durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst. (Ausnahme siehe Ziffer 6.2. und 6.3.). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

6.1.2. Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6.2. Revision der Statuten

Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung erforderlich. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

6.3. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

6.4. Liquidation

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist den Mitgliedern zu gleichen Teilen auszuzahlen.

6.5. Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten werden an der Generalversammlung vom 21. März 2013 genehmigt.
Sie ersetzen diejenigen vom 12. März 1997.

Die Präsidentin

Der Aktuar

Alexandra Geissmann

Adrian Geissmann